Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/63/632/2

Vorlage-Nr.: 22.06.2011
2546/2011

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Stadtentwicklungsausschuss	07.07.2011	

Anlass:

☒ Mitteilung der Verwaltung

☐ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Umbau (Revitalisierung) Rheinpark-Pavillon

Der Verwaltung liegt eine Bauvoranfrage zur Klärung des Planungsrechts für den Umbau (Revitalisierung) des Rheinpark-Pavillons vor.

Die Planung sieht vor, im Rheinpark-Pavillon ein Café im Erdgeschoss einzurichten sowie in den östlichen Teilen der beiden Obergeschosse - in Richtung der ehemaligen Messehallen - ausschließlich Büros und ansonsten Wohnnutzung anzuordnen.

Das Grundstück befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches (BauGB) noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Es handelt sich hier um die Änderung bzw. Nutzungsänderung eines erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäudes. Das Vorhaben dient der zweckmäßigen Verwendung des Gebäudes und der Erhaltung des Gestaltwerts. Die Verwaltung beabsichtigt daher, die Voranfrage gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB zu genehmigen.

Die vorgetragenen Bedenken der Angrenzer (RTL Television GmbH, Talanx Service AG und KölnKongress GmbH) gegen die Revitalisierung des Rheinpark-Pavillons haben teilweise Berücksichtigung gefunden. So wurde die ursprüngliche Planung, in den beiden Obergeschossen nur Wohnnutzung anzuordnen, aufgegeben.

Zur Verdeutlichung sind dieser Mitteilung Pläne aus der Voranfrage beigefügt.

gez. Streitberger